



Vertragsbedingungen

(Stand: 31.10.2018)

Inhaltsverzeichnis

- I. Vermögensverwaltungsvertrag
- II. Auswahlgrundsätze
- III. Anlagerichtlinien
- IV. Preis- und Leistungsverzeichnis

I. Vermögensverwaltungsvertrag

Ginmon Vermögensverwaltung GmbH

Zwischen

dem **Kunden bzw. der Kundin**

(Im Folgenden „Kunde“)

und der

Ginmon Vermögensverwaltung GmbH

Mainzer Landstraße 33a

60329 Frankfurt am Main

(Im Folgenden „Ginmon“)

wird folgender Vermögensverwaltungsvertrag geschlossen:

Vorbemerkung

Ginmon ist ein zugelassener Finanzportfolioverwalter im Sinne von § 1 Abs. 1a S. 2 Nr. 3 Kreditwesengesetz und § 2 Abs. 3 S. 1 Nr. 7 WpHG. Er besitzt die Erlaubnis der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), u.a. die Vermögensverwaltung i.S. der vorgenannten gesetzlichen Bestimmungen für seine Kunden zu erbringen.

1. Gegenstand der Vermögensverwaltung

- 1.1. Zum Zwecke der Vermögensverwaltung werden Konten und Depots bei der Depotbank von Ginmon eröffnet (im Folgenden „Depotkonten“). Der Kunde beauftragt Ginmon mit der Verwaltung sämtlicher Depotkonten sowie auf den Depotkonten verbuchter Vermögenswerte; dies gilt auch für weitere durch Vereinbarung einbezogene Depots und Konten (die Vermögenswerte zusammen das „Verwaltete Vermögen“).
- 1.2. Ginmon ist berechtigt, bei der Depotbank für den Kunden Festgeld-, Fremdwährungs- und sonstige (Unter-) Konten/Depots zu eröffnen, für diese gilt 1.1 entsprechend.
- 1.3. Gegenstand der Vermögensverwaltung sind Finanzinstrumente. Nicht depot- oder verwahrfähige Vermögens- und Kapitalanlagen (z.B. Anteile an geschlossenen Beteiligungen) sind vom Vermögensverwaltungsvertrag nicht erfasst.

2. Umfang der Vermögensverwaltung

- 2.1. Ginmon ist beauftragt, die Vermögenswerte nach seinem pflichtgemäßen Ermessen im Rahmen der vereinbarten Anlagerichtlinien, welche Bestandteil dieser Vereinbarung sind, ohne vorherige Einholung von Weisungen des Kunden zu verwalten. Er ist insbesondere beauftragt, Finanzinstrumente im Rahmen der Anlagerichtlinien börslich oder außerbörslich zu erwerben, zu veräußern, zu konvertieren, umzutauschen, Bezugsrechte auszuüben oder in anderer Weise über diese zu verfügen oder Rechte aus diesen Finanzinstrumenten wahrzunehmen bzw. sämtliche sonstige Maßnahmen durchzuführen, die im Zusammenhang mit der Verwaltung zweckmäßig erscheinen.
- 2.2. Ginmon führt die im Namen und auf Rechnung des Kunden getroffenen Anlageentscheidungen nicht selbst aus, sondern übermittelt diese Aufträge an die Depotbank. Die Ausführung erfolgt durch die Depotbank auf Grundlage ihrer Ausführungsgrundsätze. Es gelten die in den Auswahlgrundsätzen genannten Vorgaben.
- 2.3. Ginmon darf Aufträge für den Kunden gesammelt oder gebündelt an die Depotbank oder einen Broker geben (sog. Sammel- oder Blockorders). Der Kunde nimmt davon Kenntnis, dass die Sammlung oder Bündelung von Orders aufgrund der Bildung eines Mittelwertes gegenüber einer Einzelorder sowohl von Vorteil als auch von Nachteil sein kann.
- 2.4. Ginmon ist nicht berechtigt, sich Eigentum oder Besitz an den Vermögenswerten des Kunden zu verschaffen.
- 2.5. Ginmon ist ermächtigt, den Kunden gegenüber der Depotbank und gegenüber Dritten zu vertreten. Der Kunde wird die entsprechende Dispositionsvollmacht erteilen. Die Vertretungsbefugnis beschränkt sich auf Dispositionen für Rechnung des Auftragsgebers und berechtigt nicht dazu, ohne Weisung des Kunden Anweisungen zur Übertragung von Kontoguthaben oder Vermögenswerte auf andere als nach diesem Vertrag zugelassene Kundenkonten bzw. Kundendepots zu erteilen, die nicht der Vermögensverwaltung unterliegen; ausgenommen hiervon ist der Lastschriftinzug zum Einzug der Verwaltungsgebühren gemäß des jeweils geltenden Preis- und Leistungsverzeichnisses.

- 2.6. Für den Fall, dass der Umfang der von der Depotbank zur Verfügung gestellten Vollmacht weitergeht als die Befugnisse im Rahmen der Vermögensverwaltung nach Ziffer 2.3 und 2.5, sind für den Umfang der Ginmon eingeräumten rechtlichen Befugnisse allein die dort getroffenen Vereinbarungen maßgeblich.
- 2.7. Ginmon erbringt keine Anlage-, Rechts- und Steuerberatung. Steuerliche und persönliche Umstände wird Ginmon nur nach ausdrücklicher Vereinbarung mit dem Kunden berücksichtigen. Stimmrechtsvertretungen bei Hauptversammlungen oder die Unterstützung von Sammelklagen sind vom Verwaltungsmandat ebenfalls nicht umfasst.
- 2.8. Ginmon hat sich Grundsätze zur Auftragsausführung (nachfolgend die „Auswahlgrundsätze“) gegeben. Der Kunde stimmt diesen Ausführungsgrundsätzen zu.
- 2.9. Ginmon kann im gesetzlich zulässigen Umfang ihm obliegende Tätigkeiten und Prozesse auf Dritte auslagern.

3. Ehegatten und Lebenspartner, Minderjährige sowie Unternehmen

- 3.1. Ginmon bietet Vermögensverwaltung auch für Minderjährige, gemeinschaftlich für Ehegatten oder Lebenspartner (gemeinsam „Partner“) als auch für juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften (insgesamt „Unternehmen“) an:
 - a. In den oben genannten Fällen bezieht sich der Begriff im Sinne dieses Vertrages auf den Minderjährigen, die beiden Partner gemeinsam bzw. das Unternehmen.
 - b. Bei Minderjährigen bezieht sich die Geeignetheitsprüfung auf die Kenntnisse und Erfahrungen des Vertretungsberechtigten oder, im Falle von mehreren Vertretungsberechtigten, auf denjenigen mit den geringsten Kenntnissen und Erfahrungen. Bezüglich der Anlageziele und der finanziellen Verhältnisse sind die Interessen und die Situation des Minderjährigen maßgeblich.
 - c. Bei Partnern bezieht sich die Geeignetheitsprüfung auf die Kenntnisse und Erfahrungen des Partners mit den geringsten Kenntnissen und Erfahrungen. Die Angaben zu Anlagezielen und der finanziellen Situation haben im gemeinsam Einvernehmen zu erfolgen.
 - d. Bei Unternehmen bezieht sich die Geeignetheitsprüfung auf die Kenntnisse und Erfahrungen des zuständigen Vertretungsberechtigten. Ist ein solcher nicht bestimmt, sind die diesbezüglichen Angaben des

Vertretungsberechtigten mit den geringsten Kenntnissen und Erfahrungen maßgeblich. Bezüglich der Anlageziele und der finanziellen Verhältnisse sind allerdings die Interessen und die Situation des Unternehmens maßgeblich.

- e. Sollte dieser Vertrag von mehreren Vertretungsberechtigten abgeschlossen werden, so sind sie jeweils einzeln berechtigt, alle mit der Vermögensverwaltung im Zusammenhang stehenden Vereinbarungen zu treffen, Rechte auszuüben sowie Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen. Vollmachten sowie alle auf die Beendigung dieses Vertrags abzielenden Gestaltungsrechte können allerdings nur durch alle Vertretungsberechtigte gemeinsam ausgeübt werden.

4. Anlagerichtlinien

- 4.1. Ginmon bietet auf Basis der selbstständigen und wahrheitsgetreuen Angaben des Kunden zu Anlagezielen, finanziellen Verhältnissen sowie den Kenntnissen und Erfahrungen geeignete Anlagestrategien an. Der Kunde entscheidet sich für eine Anlagestrategie, für welche die in den jeweiligen Anlagerichtlinien genannten Vorgaben gelten.
- 4.2. Die Anlagerichtlinien definieren das Ermessen von Ginmon. Die Anlagerichtlinien gelten nicht als verletzt, wenn sie nur unwesentlich oder vorübergehend nicht eingehalten werden. Kommt es infolge von Marktschwankungen, durch Verfügungen des Kunden, durch Übertragungen von Vermögenswerten oder auf sonstige Weise zu erheblichen Abweichungen von den Anlagerichtlinien, wird Ginmon geeignete Handlungen nach eigenem Ermessen vornehmen, um die Einhaltung der Anlagerichtlinien in einem angemessenen Zeitraum wiederherzustellen.

5. Berichterstattung

- 5.1. Ginmon übermittelt dem Kunden jeweils spätestens binnen vier Wochen nach Quartalsende über das zuvor abgelaufene Quartal einen Rechenschaftsbericht über die Vermögensverwaltung.
- 5.2. Die Aufstellung enthält eine Beschreibung der Zusammensetzung des Verwalteten Vermögens mit Einzelangaben zu jedem Finanzinstrument, Angaben zu den Kursen bzw. Marktpreisen der jeweiligen Finanzinstrumente an dem für die Berichtspflicht maßgeblichen Stichtag und zur Wertentwicklung des Verwalteten Vermögens während des Berichtszeitraums unter Berücksichtigung der Vergleichsgröße sowie den

Gesamtbetrag der in dem Berichtszeitraum angefallenen Gebühren und Entgelte.

- 5.3. Die Parteien vereinbaren in den Anlagerichtlinien eine Vergleichsgröße für den Bericht über die Wertentwicklung des Verwalteten Vermögens. Diese Vergleichsgröße dient lediglich Zwecken der Berichterstattung. Ginmon schuldet diesbezüglich keinen Erfolg, insbesondere nicht in Form einer Garantie der Wertentwicklung des Verwalteten Vermögens. Die Vergleichsgröße darf durch Ginmon nach eigenem Ermessen geändert werden. Der Kunde wird in diesem Fall über die Änderung informiert.

- 5.4. Ginmon wird den Kunden auch bei Überschreiten der in den Anlagerichtlinien vereinbarten Schwellen für in dem Verwalteten Vermögen eingetretene Verluste (Verlustschwelle) unmittelbar in geeigneter Weise informieren.

Dabei werden sämtliche seit der letzten vierteljährlichen Berichterstattung eingetretenen Verluste berücksichtigt. Verluste im o.g. Sinne sind realisierte Verluste und Buchverluste.

- 5.5. Soweit der Kunde die erforderlichen Informationen von dritter Seite erhält, ist Ginmon nicht verpflichtet, eine nochmalige Information des Kunden vorzunehmen.

6. Vergütung

- 6.1. Ginmon erhält für seine Tätigkeit eine Vergütung (Servicegebühr) entsprechend des jeweils gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis. Dieses wurde dem Kunden bei Abschluss dieses Vertrages zur Verfügung gestellt.

- 6.2. Der Vergütungsanspruch entsteht erst, wenn Finanzinstrumente durch den Kunden in das entsprechende Depot transferiert bzw. die der Vermögensverwaltung unterliegenden Mittel überwiesen wurden. Der Vergütungsanspruch wird insofern zeitanteilig berechnet. Maßgeblicher Zeitpunkt ist im Zweifel der Zugang der Bestätigung des Eingangs der Finanzinstrumente bzw. Mittel durch die Depotbank.

- 6.3. Die Servicegebühr wird zeitanteilig und rückwirkend zu dem im Preis- und Leistungsverzeichnis definierten Abrechnungszeitpunkt vom durchschnittlichen Gesamtportfoliowert berechnet und dem Verrechnungskonto des Kunden belastet. Ist auf dem Verrechnungskonto des Kunden keine ausreichende Liquidität zur Deckung der Servicegebühr vorhanden, so ist Ginmon berechtigt durch anteiligen Verkauf von Wertpapieren ausreichende Liquidität zu schaffen. Wird ein Depot unterjährig geschlossen oder alle im Depot befindlichen Wertpapiere verkauft oder übertragen, so

erfolgen die Berechnungen und die Belastung der Servicegebühr zum Zeitpunkt der Schließung des Depots, des Gesamtverkaufs oder der Übertragung.

- 6.4. Ginmon weist darauf hin, dass im Rahmen der vereinbarten Vergütung nur die vereinbarten Leistungen wie Depotführung und die Ausführung von Transaktionen abgegolten sind. Eine Ausführung von Transaktionen außerhalb des Leistungsangebotes von Ginmon ist nicht zulässig und löst möglicherweise zusätzliche Kosten aus. Für diese Sonderleistungen, die der Kunde außerhalb des Angebotes von Ginmon bei der Depotbank auslöst, gilt das entsprechende Preis- und Leistungsverzeichnis der Depotbank. Dieses gilt ebenso im Fall einer Kündigung oder Beendigung dieses Vertrages.

- 6.5. Ginmon behält sich das Recht nach §315 BGB vor, die eigenen Entgelte nach billigem Ermessen jederzeit anzupassen. Der Kunde wird durch Ginmon spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Wirksamwerden in Textform und über einen der vereinbarten Kommunikationswege (siehe Ziffer 9) informieren. Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens angezeigt hat.

- 6.6. Beim Erwerb oder Verkauf von Fondsanteilen durch den Kunden können Steuern anfallen. Diese sind nicht durch das Serviceentgelt umfasst und sind vom Kunden zu tragen.

- 6.7. Im Rahmen der Vermögensverwaltung werden Anteile an Fonds erworben. Die internen Fondskosten trägt der Kunde. Sie fallen direkt auf Fondsebene an und werden von der jeweiligen Fondsgesellschaft offengelegt.

- 6.8. Wertmindernde Belastungen des Portfolios (z.B. Dispositionskredit, Überziehungen, etc.) bleiben bei der Berechnung der Vergütung unberücksichtigt.

7. Zuwendungen

- 7.1. Ginmon gewährt grundsätzlich keine Zuwendungen. Ginmon bezahlt jedoch Depotverwaltungs- und Verwaltungsentgelte an die Depotbank. Ginmon kann gegenüber Vermittlern für den Nachweis der Gelegenheit zum Abschluss oder für die Vermittlung eines Vermögensverwaltungsvertrages Zuwendungen leisten, deren Höhe sich anhand des Werts des vom vermittelten Kunden investierten Vermögen berechnet. Dem Kunden entstehen hieraus keine zusätzlichen Kosten, da diese Zahlungen nicht aus dem Kundenvermögen, sondern von Ginmon, geleistet werden.

7.2. Ginmon erhält in der Regel keine Zuwendungen von Dritten. Sollte Ginmon im Rahmen der Vermögensverwaltung dennoch Provisionen, Gebühren oder sonstige Geldleistungen erhalten, so wird Ginmon diese dem Kunden gutschreiben. Sollte eine Gutschrift ausgeschlossen sein, da es sich um keine Geldleistung handelt oder eine Gutschrift aus sonstigen Gründen nicht möglich ist, wird Ginmon die Zuwendung lediglich annehmen, wenn sie der Verbesserung der Qualität und Dienstleistung dient und sie der ordnungsgemäßen Erbringung der Vermögensverwaltung im Interesse des Kunden nicht entgegensteht. Es wird sich hierbei um unentgeltliche, meist nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit den Dienstleistungen gegenüber dem Kunden stehende Zuwendungen, wie z.B. Informationsmaterialien, Schulungen oder technische Dienste, handeln.

8. Laufzeit und Vertragsbedingungen

- 8.1. Der Vertrag läuft auf unbestimmte Zeit.
- 8.2. Der Kunde ist berechtigt, diesen Vertrag jederzeit mit einer Kündigungsfrist von zwei Wochen zum Monatsende ordentlich zu kündigen. Die Kündigung muss in Textform erfolgen. Auszahlungen eines Teilbetrages oder des Gesamtportfoliowertes sind hiervon unberührt jederzeit möglich.
- 8.3. Ginmon ist berechtigt, diesen Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat ordentlich in Textform zu kündigen.
- 8.4. Das Vertragsverhältnis bleibt auch nach dem Ableben des Kunden bestehen. Sind mehrere Erben oder Testamentvollstrecker vorhanden, so ist Ginmon lediglich verpflichtet, die Korrespondenz mit einem gemeinsamen Bevollmächtigten der Erben oder einem Testamentvollstrecker zu führen. Der Widerruf eines oder mehrerer Erben oder eines Testamentvollstreckers bringt den Auftrag und die Vollmacht für sämtliche Erben zum Erlöschen. Der Widerrufende ist verpflichtet, sich als Erbe durch Erbschein bzw. als Testamentvollstrecker durch Testamentvollstreckerzeugnis auszuweisen.
- 8.5. Der Vertrag endet automatisch, wenn die Vollmacht von Ginmon gegenüber der Depotbank erlischt und Ginmon hiervon Kenntnis erlangt. Der Kunde ist verpflichtet, Ginmon hierüber unverzüglich zu informieren.
- 8.6. Nach Kündigung oder Beendigung des Vertrages sind schwebende Aufträge zur Ausführung zu bringen.
- 8.7. Das Recht beider Parteien zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund dafür liegt insbesondere dann vor, wenn der Kunde Aufträge zum

Erwerb oder zur Veräußerung von Finanzinstrumenten die Einhaltung der gewählten Anlagestrategie gefährdet. Vor Ausübung des Kündigungsrecht wird Ginmon dem Kunden die Möglichkeit zur Rücknahme des Auftrags gewähren.

- 8.8. Bei der Beendigung der Geschäftsbeziehung zwischen Ginmon und dem Kunden gilt das reguläre Preis- und Leistungsverzeichnis der Depotbank.

9. Wirtschaftlicher Eigentümer

- 9.1. Der Kunde bestätigt gegenüber Ginmon, dass er bei Abschluss des Vertrages auf eigene Rechnung handelt.

10. Steuerliche Pflichten

- 10.1. Ginmon ist nicht verpflichtet, eine steueroptimierende Vermögensverwaltung für den Kunden durchzuführen. D.h. Ginmon ist auch nicht verpflichtet, die Beteiligungsgrenze des §17 Einkommenssteuergesetz (EStG) laufend zu kontrollieren und die Anlageentscheidungen anhand etwaiger steuerlicher Optimierungen im Hinblick auf die Abgeltungssteuer auszurichten.
- 10.2. Durch Verkäufe, Änderungen der Anlagestrategie, Portfolioanpassungen oder Verfügungen im Rahmen des Vertragsverhältnisses, bei Veräußerungen zur Erfüllung der Vergütungs- und Gebührenansprüche sowie bei Beendigung dieser Vereinbarung können steuerpflichtige Gewinne von Veräußerungsgeschäften sowie negative Auswirkungen auf die steuerliche Behandlung des Kunden entstehen.
- 10.3. In steuerlichen Fragen hat sich der Kunde stets an seinen Steuerberater zu wenden.

11. Mitwirkungspflichten des Kunden

- 11.1. Der Kunde wird Ginmon unverzüglich informieren, wenn sich die zuletzt von ihm gemachten Angaben zu seinen Anlagezielen, der Risikoneigung oder den sonstigen relevanten Verhältnissen ändern. Dies gilt insbesondere bei einer wesentlichen und dauerhaften Änderung seiner finanziellen Verhältnisse, sofern dies eine Veränderung der Anlagestrategie erforderlich macht.
- 11.2. Zur ordnungsgemäßen Abwicklung des Dienstleistungsangebotes ist es erforderlich, dass der Kunde Änderungen seiner persönlichen Daten wie des Namen, der Anschrift oder der E-Mail-Adresse unverzüglich mitteilt. Darüber hinaus können sich weitergehende

gesetzliche Mitteilungspflichten insbesondere aus dem Geldwäschegesetz, ergeben. Sofern der Kunde diesen Pflichten nicht nachkommt, behält sich Ginmon vor, diesen Vertrag außerordentlich zu kündigen.

12. Kommunikation mit dem Kunden

- 12.1. Der Kunde erhält Zugriff zu der von Ginmon entwickelten Online-Plattform. Über diese erteilt der Kunde im vorgesehen Umfang Aufträge an Ginmon und ruft Informationen ab. Auch solche Dokumente, die die Geschäftsverbindung zwischen dem Kunden und der Depotbank betreffen, werden dem Kunden auf elektronischem Wege (z.B. elektronischen Postfach oder Email) zur Verfügung gestellt.
- 12.2. Ginmon ist berechtigt, dem Kunden Informationen im Wege derjenigen Kommunikationsmittel zur Verfügung zu stellen, die ihm vom Kunden benannt worden sind. Der Kunde willigt ausdrücklich ein, dass die Bereitstellung von Informationen, für die die Verwendung eines dauerhaften Datenträgers vorgeschrieben ist, auch in Form von E-Mail oder einem elektronischen Postfach erfolgen darf. Der Kunde willigt mit der Angabe seiner E-Mail-Adresse ausdrücklich ein, dass Ginmon in den gesetzlich zulässigen Fällen Informationen über das Internet an die mitgeteilte Adresse bereitstellt. Der Kunde verzichtet insofern ausdrücklich auf den postalischen Versand der bereitgestellten Dokumente. Sofern gesetzlich die Bereitstellung von Prospekten, Anlagebedingungen oder sonstigen Informationen an den Kunden im Internet möglich ist, stimmt der Kunde dieser Form der Bereitstellung ausdrücklich zu.
- 12.3. Ginmon darf bei Erklärungen, die ihm der Kunde per E-Mail übermittelt, grundsätzlich von deren Richtigkeit ausgehen. Der Kunde wird insoweit darauf hingewiesen, dass Ginmon die Echtheit und Vollständigkeit von Erklärungen, die ihm der Kunde per E-Mail übermittelt, nur eingeschränkt überprüfen kann. Ginmon ist daher lediglich verpflichtet zu überprüfen, ob eine grobe, auch nach dem Übermittlungsvorgang erkennbare Fälschung oder Verfälschung vorliegt.
- 12.4. Der Kunde verpflichtet sich, die zur Verfügung gestellte Online-Plattform mindestens einmal monatlich abzurufen. Die auf der Online-Plattform zur Verfügung gestellten Informationen gelten mit Abruf, Zugang einer Benachrichtigung per Email oder nach Ablauf des Folgemonats, nachdem die Information auf der Online-Plattform zur Verfügung gestellt wurden, als dem Kunden zugegangen.

- 12.5. Der Kunde verpflichtet sich, die zur Verfügung gestellten Informationen auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen. Beanstandungen bezüglich Richtigkeit oder Vollständigkeit sind vom Kunden gegenüber Ginmon unverzüglich, spätestens vor Ablauf von sechs Wochen nach Zugang, zu kommunizieren. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Erklärung gegenüber Ginmon. Ein Ausbleiben von Informationen, die der Kunde erwarten durfte, hat der Kunde gegenüber Ginmon unverzüglich anzuzeigen.
- 12.6. Ginmon bleibt ungeachtet der zuvor genannten Kommunikationswege jederzeit berechtigt, Informationen in Papierform zur Verfügung zu stellen.

13. Haftung

- 13.1. Ginmon wird die Pflichten aus diesem Vertrag mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns erfüllen, er übernimmt jedoch keine Gewähr für einen bestimmten Anlageerfolg. Die Haftung von Ginmon ist ausgeschlossen für Anlageentscheidungen, die der Kunde ohne Einschaltung von Ginmon getroffen hat und/oder die aufgrund einer Weisung des Kunden innerhalb des Verwalteten Vermögens umgesetzt wurden.
- 13.2. Die Haftung von Ginmon ist auf folgende Fälle beschränkt:
 - a. Die Verletzung wesentlicher Pflichten, wenn die Pflichtverletzung zumindest leicht fahrlässig erfolgt. Wesentliche Pflichten sind die Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertrauen darf. Im Rahmen der Vermögensverwaltung sind dies z.B. die Pflicht zur Einhaltung der Anlagerichtlinien sowie die Pflicht zur sachgerechten Auswahl der Anlagen.
 - b. Die Verletzung sonstiger Pflichten, wenn die Pflichtverletzung grob fahrlässig oder vorsätzlich erfolgt.
 - c. Die Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.
- 13.3. Die Haftung von Ginmon ist bei einer Verletzung wesentlicher Pflichten auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden beschränkt, wenn die Pflichtverletzung leicht fahrlässig erfolgt und keine Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit begründet.
- 13.4. Unberührt bleiben etwaige Ansprüche gegen die Entschädigungseinrichtung der Wertpapierhandelsunternehmen (EdW).

14. Datenschutz und Vertraulichkeit

- 14.1. Ginmon verpflichtet sich, das Datengeheimnis nach dem Bundesdatenschutzgesetz zu beachten. Der Auftraggeber willigt – jederzeit für die Zukunft widerruflich - in die maschinelle Erhebung, Speicherung, Verarbeitung und Nutzung der von ihm übermittelten Daten ein. Der Kunde hat das Recht, jederzeit über Art und Umfang seiner gespeicherten personenbezogenen Daten informiert zu werden und die sofortige Löschung zu verlangen, soweit nicht gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.
- 14.2. Ginmon ist berechtigt, die vom Kunden übermittelten Daten an Dritte, insbesondere an die Depotbank weiterzugeben, soweit dies zur Erfüllung der Pflichten aus diesem Vermögensverwaltungsvertrag erforderlich ist. Der Kunde willigt – jederzeit für die Zukunft widerruflich – in die Übermittlung der Daten an Dritte ein.
- 14.3. Ginmon ist verpflichtet, über alle vertraulichen Informationen und personenbezogene Daten, die er vom Kunden erlangt, Stillschweigen zu bewahren und die vertraulichen Informationen und personenbezogenen Daten vor Missbrauch zu schützen.
- 14.4. Ginmon wird die bei der Durchführung dieses Vertrages oder der Erbringung von Dienstleistungen eingeschalteten Mitarbeiter bzw. Erfüllungsgehilfen zur Verschwiegenheit hinsichtlich der vertraulichen Informationen und personenbezogenen Daten des Kunden und zur Einhaltung der gesetzlichen Datenschutzbestimmungen verpflichten.
- 14.5. Von den vorstehenden Regelungen unberührt bleiben die gesetzlichen Pflichten Ginmons zur Auskunft gegenüber staatlichen Behörden.

15. Vertragsabschluss

- 15.1. Nach Abschluss der Ermittlung der Anlageziele, finanziellen Verhältnisse, Kenntnisse und Erfahrungen des Kunden sowie der Auswahl einer geeigneten Anlagestrategie, gibt der Kunde schriftlich oder elektronisch über die Internetseite des Vermögensverwalters unter anderem folgende Willenserklärungen ab:
- Bestätigung, dass die Kundenangaben korrekt sind;
 - Bestätigung, dass der Kunde im eigenen Namen und auf eigene Rechnung handelt;

- Bestätigung, dass der Kunde die vorvertraglichen Informationen erhalten hat; und
- Angebot auf Abschluss des Vertrags über die Vermögensverwaltung

- 15.2. Ginmon bestätigt den Zugang der Erklärungen und erklärt die Annahme des Angebots auf Abschluss dieses Vertrags schriftlich oder per E-Mail. Ginmon ist nicht zur Annahme des Angebots verpflichtet. Bis zum Zugang dieser Erklärung kommt kein Vertrag zustande.

16. Allgemeine Bestimmungen

- 16.1. Die Anlagen Allgemeine Geschäftsbedingungen, Auswahlgrundsätze, Anlagerichtlinien sowie das Preis- und Leistungsverzeichnis sind Bestandteil dieses Vertrages.
- 16.2. Ginmon darf sich auf die Richtigkeit der Kundenangaben verlassen. Ginmon kann die Echtheit, Richtigkeit und Vollständigkeit der Kundenangaben und der Erklärungen des Kunden nur eingeschränkt überprüfen. Ginmon ist daher lediglich verpflichtet zu überprüfen, ob eine klar erkennbare Fälschung vorliegt, offensichtlich unrichtige Angaben gemacht wurden und/oder wesentliche Angaben offensichtlich fehlen.
- 16.3. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Textform. Sollte sich insbesondere aufgrund gesetzlicher oder aufsichtsrechtlicher Anforderungen das Bedürfnis zu einer Änderung oder Ergänzung dieses Vertrages ergeben, so wird Ginmon Ergänzungen, Streichungen oder sonstige Änderungen der Vertragsbedingungen dem Kunden über die vereinbarten Kommunikationswege anbieten. Die Änderungen gelten als angenommen, wenn der Kunde innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Bekanntgabe der Änderungen keinen Widerspruch einlegt.
- 16.4. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder unwirksam werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages hiervon nicht berührt.
- 16.5. Der Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 16.6. Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dem Vermögensverwaltungsvertrag ist Frankfurt am Main.

II. Auswahlgrundsätze

Ginmon Vermögensverwaltung GmbH

1. Vorbemerkung

Ginmon ist im Rahmen der Anlagerichtlinien berechtigt, Vermögenswerte zu erwerben, zu veräußern oder in anderer Weise darüber zu verfügen. Hierbei sind die folgenden Auswahlgrundsätze zu beachten:

2. Verpflichtung zur bestmöglichen Ausführung

- 2.1. Im Rahmen der allgemeinen Verpflichtung eines Vermögensverwalters zur Wahrung der Interessen des Kunden hat Ginmon Vorkehrungen getroffen, um sicher zu stellen, dass bei Verfügungen das bestmögliche Ergebnis für den Kunden erzielt wird.
- 2.2. Das bestmögliche Ergebnis wird bei Privatkunden primär am Maßstab der Gesamtkosten gemessen, das heißt am Maßstab des Kauf- oder Verkaufspreises des jeweiligen Finanzinstruments sowie der mit der Auftragsausführung verbundenen Kosten. Andere qualitative Faktoren, wie zum Beispiel Schnelligkeit und Wahrscheinlichkeit der Auftragsausführung, werden berücksichtigt, sofern sie nicht der Verpflichtung zuwiderlaufen, das bestmögliche Ergebnis für den Kunden zu erreichen.
- 2.3. Ginmon führt die im Namen und auf Rechnung des Kunden getroffenen Anlageentscheidungen nicht selbst aus, sondern über die Depotbank als Ausführungsstelle.
- 2.4. Einzelheiten zu der Art und Weise der Ausführung von Kundenaufträgen durch die Depotbank (insbesondere zu der Zusammenlegung von Aufträgen und Ermittlung eines Durchschnittskurses) sind deren Ausführungsgrundsätzen zu entnehmen. Ginmon hat diese Ausführungsgrundsätze im Rahmen des Auswahlprozesses daraufhin überprüft, ob eine bestmögliche Ausführung für Wertpapieraufträge gewährleistet ist und die Kundeninteressen in ausreichendem Maße berücksichtigt werden. Der Kunde ist mit diesen Auswahlgrundsätzen und der Ausführung von Kundenaufträgen über die Depotbank einverstanden.

3. Verpflichtung zur bestmöglichen Ausführung

- 3.1. Der Name und die Anschrift der Depotbank lautet:

DAB BNP Paribas S.A. Niederlassung Deutschland
Landsberger Straße 300
80687 München
Deutschland

- 3.2. Zur Sicherstellung des bestmöglichen Ergebnisses für den Kunden hat Ginmon die Depotbank ausgewählt, derer sie sich zur Ausführung der Kundenaufträge bedienen wird. Diese Auswahl beruht insbesondere auf den nachfolgenden Erwägungen: Die kompetitive Preisgestaltung der Depotbank erlaubt Ginmon, eine kosteneffektive Vermögensverwaltung anzubieten. Darüber hinaus ermöglicht die moderne technische Infrastruktur der Depotbank eine effektive Integration mit dem Anlageprodukt von Ginmon. Schließlich ist die Depotbank eine Wertpapierspezialistin in Deutschland und kann auf eine einschlägige Erfahrung im Handel und in der Abwicklung von den von Ginmon eingesetzten Fonds und ETFs zurückgreifen.

III. Anlagerichtlinien

Ginmon Vermögensverwaltung GmbH

1. Allgemein

- 1.1. Das Ziel aller Anlagestrategien ist die Abbildung eines effizienten Wertpapierportfolios auf Basis wissenschaftlich fundierter Kapitalmarkttheorien. Dadurch soll ein für den Kunden optimales Rendite-Risikoprofil erreicht werden.
- 1.2. Die Anlage erfolgt grundsätzlich in börsengehandelte Indexfonds (Exchange Traded Funds, ETFs) und nicht börslich gehandelte Indexfonds. Diese Anlageprodukte bilden einen Börsenindex wie beispielsweise den DAX oder MSCI World nach, ohne dass ein Fondsmanager aktive Anlageentscheidungen trifft. ETFs und Indexfonds geben den Anlegern einen Zugang zu verschiedenen Anlageklassen wie Aktien, Anleihen, Rohstoffen und Immobilien und stellen gleichzeitig eine breite Streuung sicher. Weiterhin sind alle genutzten Produkte auf täglicher Basis handelbar, sodass eine kurzfristige Verfügbarkeit der Anlagesumme ermöglicht wird.
- 1.3. Kreditgeschäfte sowie der Handel mit Finanzinstrumenten mit Hebelwirkung oder Leerverkäufen sind nicht zulässig. Dies gilt ebenso für Instrumente mit Nachschusspflichten des Anlegers.
- 1.4. Wenn sich die Währungen des Indexfonds und der seiner Basiswerte unterscheiden, so bestehen Währungsrisiken. In diesem Fall kann z.B. durch einen Wertverfall der Handelswährung auch der Indexfonds an Wert verlieren, selbst wenn der Index nominell an Wert gewinnt. Diese Form der Währungsrisiken darf im Rahmen der Anlagerichtlinien eingegangen werden.

2. Anlagestrategie und Anlageklassen

- 2.1. Die gewählte Anlagestrategie wird durch Anlagen in die Anlageklassen Staatsanleihen, besicherte Anleihen (Pfandbriefe und Covered Bonds), Unternehmensanleihen, Aktien, Immobilien, Rohstoffe sowie dem Halten von Guthaben umgesetzt.
- 2.2. Ziel der Anlagestrategie von Ginmon ist die Maximierung des Renditepotentials unter Berücksichtigung

des Risikoprofils des Kunden, insbesondere hinsichtlich der Anlageklassen und ihrer Gewichtung im Portfolio.

- 2.3. Die von Ginmon einzuhaltenden Vorgaben im Hinblick auf die Gewichtung der einzelnen Anlageklassen im Portfolio ergeben sich aus den Spalten unter „Maximale Allokation“ der gewählten Anlagestrategie in der Tabelle. Eine geringfügige Überschreitung der Maximalanteile aufgrund von Marktschwankungen gilt nicht als Überschreitung.

3. Vergleichsgröße

- 3.1. Als Vergleichsgröße gilt ein theoretisches Portfolio aus einem globalen Aktienfonds, repräsentiert durch den MSCI World Index in Euro (MSCI World Index, EUR, daily) und einem risikoarmen Euro-Tagesgeld, repräsentiert durch den EONIA Index (Euro OverNight Index Average, 1-Tages-Zinssatz zwischen Banken in der Eurozone).
- 3.2. Die für die jeweiligen Strategien von Ginmon relevanten Zusammensetzungen der Vergleichsindizes ergeben sich aus der beigefügten Tabelle.

4. Verlustschwelle

- 4.1. Eine Verlustschwelle gilt als verletzt, wenn Verluste im Gesamtportfolio die prozentuale Verlustschwelle überschreiten. Aus- und Einzahlungen bleiben dabei unberücksichtigt. Als Referenzpunkt gilt das Datum des letzten periodischen Berichtes oder Sonderbericht. Ginmon wird den Kunden bei Verletzung der Verlustschwelle unverzüglich über die vereinbarten Kommunikationswege informieren.
- 4.2. Die relevante Verlustschwelle der gewählten Anlagestrategie ergibt sich aus der Spalte „Verlustschwelle“ in der nachfolgenden Tabelle.

5. Tabellarische Darstellung der Anlagestrategien

Anlagestrategie	Maximale Allokation					Benchmark		Verlustschwelle
	Anleihe-ETFs	Aktien-ETFs	Rohstoff-ETFs	Immobilienfonds REITs	Guthaben	MSCI World Index	EONIA Tagessatz	
Ginmon 1	99%	27%	10%	10%	100%	10%	90%	5%
Ginmon 2	90%	36%	10%	10%	100%	20%	80%	7%
Ginmon 3	81%	45%	10%	10%	100%	30%	70%	9%
Ginmon 4	72%	54%	10%	10%	100%	40%	60%	12%
Ginmon 5	63%	63%	10%	10%	100%	50%	50%	14%
Ginmon 6	54%	72%	10%	10%	100%	60%	40%	16%
Ginmon 7	45%	81%	10%	10%	100%	70%	30%	18%
Ginmon 8	36%	90%	10%	10%	100%	80%	20%	21%
Ginmon 9	27%	99%	10%	10%	100%	90%	10%	23%
Ginmon 10	18%	100%	10%	10%	100%	100%	0%	25%

IV. Preis- und Leistungsverzeichnis

Ginmon Vermögensverwaltung GmbH

1. Leistungsumfang und Einzug der Servicegebühr

Die Servicegebühr deckt sämtliche Leistungen im Rahmen der Vermögensverwaltung von Ginmon sowie die damit in Zusammenhang stehenden Leistungen der Depotbank ab (Depotführungsgebühren und Transaktionsgebühren). Der Kunde beauftragt die Depotbank, der Ginmon Vermögensverwaltung GmbH als Vermögensverwalter die fällige Servicegebühr zu den jeweiligen Abrechnungszeitpunkten bereit zu stellen. Die Depotbank übernimmt das Inkasso per Lastschrift von dem dort geführten Verrechnungskonto.

Für Leistungen außerhalb des Serviceangebots von Ginmon gilt das offizielle Preis- und Leistungsverzeichnis der Depotbank.

2. Abrechnung

Die Abrechnung der Servicegebühr erfolgt monatlich. Der Abrechnungszeitpunkt ist das jeweilige Monatsende. Ginmon behält sich das Recht vor, statt einer monatlichen Abrechnung auch eine quartalsweise Abrechnung durchzuführen. In diesem Fall ist der Abrechnungszeitpunkt das jeweilige Quartalsende. Die Servicegebühr fällt dann auf das gesamte zurückliegende Quartal an.

Die durch den Kunden geschuldete Servicegebühr wird jeweils zum Abrechnungszeitpunkt fällig und automatisch aus dem Geldbestand des Verrechnungskontos oder mittels Veräußerung von Investmentanteilen eingezogen.

3. Berechnung der Servicegebühr

Die Servicegebühr berechnet sich anhand einer Grundgebühr sowie Performancegebühr (Erfolgsbeteiligung) und wird jeweils zum Abrechnungszeitpunkt anhand des Gesamtwertes bzw. der Wertentwicklung der Geldanlage berechnet. Die Performancegebühr (Erfolgsbeteiligung) wird ab dem 01. Januar 2019 entfallen. Die monatliche Mindestgebühr beträgt 1,50 €.

3.1. Grundgebühr:

Die Grundgebühr beträgt jährlich 0,39 % des Gesamtportfoliowert. Ab dem 01. Januar 2019 wird die Grundgebühr 0,75% betragen. Die Berechnung erfolgt anteilig auf den Zeitraum seit der letzten Abrechnung.

3.2. Performancegebühr (Erfolgsbeteiligung):

Die Performancegebühr (Erfolgsbeteiligung) berechnet sich nach dem High-Watermark-Prinzip und fällt nur bei positiver

Wertentwicklung der Geldanlage an. Werden zum jeweiligen Abrechnungszeitpunkt neue Kursgewinne gegenüber einem vorherigen Abrechnungszeitpunkt erzielt, so berechnet Ginmon eine Erfolgsbeteiligung in Höhe von 10% des Kursgewinns (vor Steuern). Hierbei muss der Kursgewinn zum Abrechnungszeitpunkt den Kursgewinn sämtlicher zurückliegender Abrechnungszeitpunkte überschreiten. Als Kursgewinn gelten sämtliche, auch nicht realisierte, Kurssteigerungen in dem durch Ginmon verwalteten Portfolio sowie sämtliche Ausschüttungen der zugrundeliegenden ETFs und Indexfonds. Es handelt sich hierbei um das strenge High-Watermark-Prinzip (historischer High-Watermark), bei dem Ginmon nur im Erfolgsfall des Kunden profitiert. Damit sorgen wir für gleichgerichtete Interessen zwischen Kunden und Ginmon.

Die Servicegebühr versteht sich inklusive MwSt. (19%).

3.3. Beispielhafte Gebührenrechnung

Auf den nachfolgenden Seiten finden Sie eine beispielhafte Berechnung sowohl der Ginmon- als auch der externen Fondsgebühren. Diese Berechnungen beruhen auf der Annahme einer Einmalanlage von 10.000 € und einer monatlichen Sparrate von 250 €. Bitte beachten Sie, dass die von Ginmon erhobene Gebühr, insbesondere die Erfolgsbeteiligung, abhängig von der real erzielten Rendite des Kunden ist. Daher stellen die unten aufgeführten Zahlen lediglich eine Prognose der anfallenden Gebühren dar, die auf historischen Daten der Ginmon-Portfolios basieren. Für den Kunden besteht somit keine Garantie bezüglich der künftig zu entrichtenden Gebühren.



**Beispielhafte Gebührenrechnung
für Gebührenmodell bis
31.12.2018**

	Ginmon 1	Ginmon 2	Ginmon 3	Ginmon 4	Ginmon 5	Ginmon 6	Ginmon 7	Ginmon 8	Ginmon 9	Ginmon 10
Anlagebetrag	10.000 €	10.000 €	10.000 €	10.000 €	10.000 €	10.000 €	10.000 €	10.000 €	10.000 €	10.000 €
Sparrate	250 €	250 €	250 €	250 €	250 €	250 €	250 €	250 €	250 €	250 €
Nettorendite p.a.	3,20%	3,60%	4,00%	4,30%	4,80%	5,20%	5,50%	5,90%	6,20%	6,60%
Durchschnittliche Servicegebühr p.a.	0,67%	0,71%	0,75%	0,78%	0,83%	0,87%	0,90%	0,94%	0,97%	1,01%
- davon Grundgebühr p.a.	0,39%	0,39%	0,39%	0,39%	0,39%	0,39%	0,39%	0,39%	0,39%	0,39%
- davon Erfolgsbeteiligung p.a.	0,28%	0,32%	0,36%	0,39%	0,44%	0,48%	0,51%	0,55%	0,58%	0,62%
Interne Fondskosten (TER) p.a.	0,19%	0,19%	0,20%	0,20%	0,21%	0,22%	0,23%	0,23%	0,25%	0,25%
Durchschnittliche Servicegebühr Q1	18,17 €	19,27 €	20,38 €	21,21 €	22,59 €	23,70 €	24,53 €	25,65 €	26,49 €	27,60 €
- davon Grundgebühr Q1	10,56 €	10,57 €	10,58 €	10,59 €	10,60 €	10,61 €	10,62 €	10,63 €	10,64 €	10,65 €
- davon Erfolgsbeteiligung Q1	7,61 €	8,70 €	9,80 €	10,62 €	11,99 €	13,09 €	13,91 €	15,02 €	15,85 €	16,95 €
Interne Fondskosten (TER)	5,14 €	5,15 €	5,42 €	5,43 €	5,70 €	5,98 €	6,26 €	6,27 €	6,81 €	6,82 €



**Beispielhafte Gebührenrechnung
für Gebührenmodell ab
01.01.2019**

	Ginmon 1	Ginmon 2	Ginmon 3	Ginmon 4	Ginmon 5	Ginmon 6	Ginmon 7	Ginmon 8	Ginmon 9	Ginmon 10
Angenommener Anlagebetrag	10.000 €	10.000 €	10.000 €	10.000 €	10.000 €	10.000 €	10.000 €	10.000 €	10.000 €	10.000 €
Durchschnittliche Servicegebühr p.a.	0,75%	0,75%	0,75%	0,75%	0,75%	0,75%	0,75%	0,75%	0,75%	0,75%
Interne Fondskosten (TER) p.a.	0,19%	0,19%	0,20%	0,20%	0,21%	0,22%	0,23%	0,23%	0,25%	0,25%
Durchschnittliche Servicegebühr Q1	18,75 €	18,75 €	18,75 €	18,75 €	18,75 €	18,75 €	18,75 €	18,75 €	18,75 €	18,75 €
Interne Fondskosten (TER) Q1	4,75 €	4,75 €	5,00 €	5,00 €	5,25 €	5,50 €	5,75 €	5,75 €	6,25 €	6,25 €